

Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters ¹

Zwischen Unternehmen/Behörde

und Studierender/Studierendem

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Tel. _____

E-Mail: _____

E-Mail: _____

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für das Studium an der

TH Köln, Campus Gummersbach
Steinmüllerallee 1
51643 Gummersbach

im Studiengang _____
vorgeschrieben ist.

¹ empfohlener Mustervertrag der TH Köln, Campus Gummersbach, für die Lerneinheit Informatik

§ 1 - Art und Dauer der Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit wird in dem o.g. Unternehmen durchgeführt und dauert mindestens 22 Wochen.² Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Praxissemesterbeauftragten.
- (4) Die/der Studierende soll wie folgt eingesetzt werden (Tätigkeitsbeschreibung):

- (5) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Der Status als Studentin/Student der TH Köln bleibt erhalten.

§ 2 - Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich,

- (1) die/den Studierende*n in seine/ihre Tätigkeit einzuführen,
- (2) einen geeigneten Betreuer für den die/den Studierende*n zu benennen,
- (3) der/dem Studierende*n die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen.
- (4) die TH Köln ggf. von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die/den Studierende*n zu informieren.
- (5) nach Beendigung des Praxissemesters der/dem Studierende*n eine Bescheinigung über Inhalt und Dauer ihrer/seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 - Pflichten des Studenten/der Studentin

Die/der Studierende verpflichtet sich,

- (1) die ihr/ihm übertragene Tätigkeit gewissenhaft auszuführen,
- (2) die Betriebsordnung (z.B. Arbeitszeitregelungen) und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
- (3) die Interessen des Unternehmens zu wahren und über Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
- (4) bei Fernbleiben das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankungen spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- (5) einen Praxisbericht anzufertigen und der Betreuerin/dem Betreuer im Unternehmen nach Absprache vorzulegen.

§ 4 - Schutzrechtsfähige Erfindungen und Software

² Sollten Urlaubsansprüche in der Praktikumszeit erworben werden, verlängert sich die notwendige Mindestdauer um den Urlaubsanspruch.

- (1) Schutzrechtsfähige Erfindungen, die bei der Tätigkeit während des Praxissemesters entstehen, stehen dem Unternehmen zu. Das Unternehmen verpflichtet sich, solche Erfindungen im Falle der Übernahme entsprechend dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25.07.1957 zu vergüten.
- (2) Nutzungsrecht von Software, die die/der Studierende allein oder gemeinsam mit anderen erarbeitet, gehen auf das Unternehmen über. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 5 - Auflösung der Vereinbarung

- (1) Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
- (2) Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der TH Köln erfolgen.

§ 6 - Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während des Praxissemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen auch der TH eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die/der Studierende ist während des Praxissemesters in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei. Rentenversicherungspflicht für Studierende im Praxissemester besteht nicht. (gilt nur bei Pflichtpraktikum!)
- (3) Die/der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 7 - Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ Euro.

§ 8 - Urlaub, Unterbrechung

Während des Praxissemesters steht der/dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.³ Das Unternehmen kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen.

³ Evtl. anzupassen (siehe Fn. 2).

§ 9 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sondereinbarungen zwischen dem Unternehmen und der/dem Studierenden sind Bestandteil der Vereinbarung und werden als Anlage beigefügt.
- (2) Vom Unternehmen wird folgende*r Betreuer*in benannt (Name, Vorname, Funktion, Tel.-Nr., E-Mail):

§ 10 - Ausfertigung des Vertrages

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen vom Unternehmen und der/dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe der/des Studierenden, eine Ausfertigung der TH unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen/hochzuladen und das Unternehmen zu unterrichten, ob die Genehmigung gegeben wurde oder nicht.

Praxisstelle (Unternehmen):

Studierende*r:

Datum - Unterschrift

Datum - Unterschrift